

DIS

German Arbitration Institute

DIS-Schiedsverfahren – Passend für Ärzte (und andere Freiberufler Sozietäten)?!

Thomas Klich
stv. Generalsekretär

Düsseldorf, 17. November 2023

1

DIS

German Arbitration Institute

2

Agenda

- I. Überblick über die DIS
- II. Schiedsgerichtsbarkeit – Arten
- III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
und Schiedsgerichtsbarkeit



2

I. Überblick

- Führende Schiedsinstitution in Deutschland für die Administration von Schiedsverfahren
 - mit Schiedsort im Inland/ Ausland
 - für Unternehmen aller Größen
 - in allen Wirtschaftszweigen
- Zentraler Ansprechpartner für alle Fragen der außergerichtlichen Streitbeilegung
- Unabhängig von öffentlichen oder privaten Organisationen
- Verein mit mehr als 1.500 Mitglieder
- Geschäftsstellen in Berlin und Bonn, 20 Mitarbeiter



3

I. Überblick

Große Erfahrung und Professionalität

- Über 100 Jahre Erfahrung
- Größte Schiedsinstitution in Deutschland
- Eine der größten Schiedsinstitutionen in Europa
- Erfahrenes und qualifiziertes Sekretariat
- Großer Pool erfahrener und international anerkannter Schiedspraktiker



4

I. Überblick

Gremien



5

I. Überblick

Leistungen der Institution in DIS-Schiedsverfahren

- Zustellungen
- Bestellung/ Ablehnung von Schiedsrichtern
- Sicherstellung Integrität, Effizienz und Qualität der Verfahren
- Unterstützung bei mündlichen Verhandlungen
- Scrutiny
- Festsetzung Schiedsrichterhonorare
- Treuhandkontenverwaltung



6

DIS

German Arbitration Institute

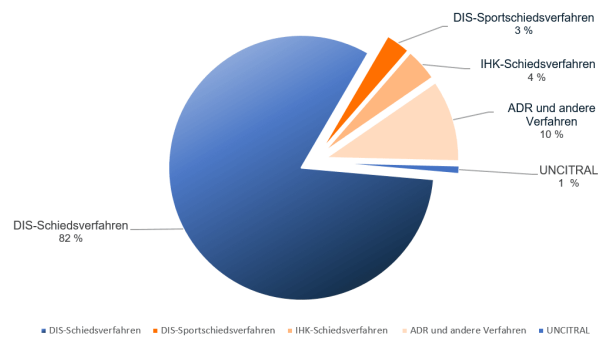
7

I. Überblick

Anzahl DIS Schiedsverfahren

- Gesamt: **279**
- Eingeleitet in 2022: **164**
- Gesamtstreitwert: **2.8 Mrd. EUR**

Verteilung der Verfahrenseingänge 2022



7

DIS

German Arbitration Institute

8

I. Überblick

Moderne Schiedsordnung zur effizienten und kostengünstigen Führung von Schiedsverfahren

- Steigerung der Effizienz: Art. 27, Anlage 3 und 4
- Förderung einvernehmliche Streitbelegung, Art. 26
- Verfahrensdauer
- Wettbewerbsfähige Gebühren



8

I. Überblick

Vorreiter in der Digitalisierung

- Digitale papierlose Caseadministrierung (intern) seit 2018
- DIS eFile - Casemanagement Plattform für externe Nutzer seit 9/2023

Starke Nutzerausrichtung

- Interessen und Bedürfnisse der Nutzer sind zentraler Richtwert
- 7 Unternehmensjuristen in Vorstand/ Beirat/ Geschäftsführung
- User Council
- Schulungsangebote zur frühzeitigen Streitbeilegung



9

I. Überblick

Gute politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

- Eckpunktepapier des BMJ
- Starker Wirtschaftsstandort, große Exportkraft

Viele Mitglieder, starker Nachwuchs, Diversität

- Mitglieder als Botschafter
- Große DIS40 Community
- Equal Representation in Arbitration Pledge

Lebendiges Vereinsleben

- Bestes Forum zum Netzwerken
- Vielzahl von Veranstaltungen, Etablierte SchiedsVZ



10

II. Schiedsgerichtsbarkeit – Arten

ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit

oder

Bezug auf Schiedsgerichtsordnung
(sog. *institutionelles* Schiedsverfahren)

11

II. Schiedsgerichtsbarkeit – Arten

Ad hoc-Schiedsgerichtsbarkeit:

- **Stärken:**
 - Höchstmaß an Flexibilität und Parteiautonomie
 - Möglichkeit der Vereinbarung individuell maßgeschneiderter Verfahren
- **Schwächen:**
 - Parteien müssen den gesamten Verfahrensablauf selbst regeln (lassen), insb.
 - Einleitung des Verfahrens
 - Bildung des Schiedsgerichts
 - Vergütung der Schiedsrichter
 - Gefahr pathologischer Klauseln
 - Erfordernis großer Schiedsverfahrensexpertise der Beteiligten

12

II. Schiedsgerichtsbarkeit – Arten

Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit:

- **Stärken:**
 - Rückgriff auf ein erprobtes und bewährtes Regelwerk
 - bei Verwendung der vorgeschlagenen Musterklausel werden Regelungslücken vermieden
 - gesicherte Erkenntnis, dass die Vereinbarung praktikabel und mit den Gesetzen vereinbar ist
 - individuelle Zusätze sind möglich
 - Administration des Verfahrens durch unabhängige Stelle
 - Vorhersehbarkeit und Transparenz des Verfahrens
 - Parteien können sich auf eigentlichen Streit konzentrieren
- **Schwächen:**
 - Zusatzkosten durch die administrierende Stelle (?)
 - Abhängigkeit vom Bestand der vereinbarten Institution

13

II. Schiedsgerichtsbarkeit – Arten

Unterschiede bei der Bildung des Schiedsgerichts

Ad hoc:

- Parteien müssen Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts selbst regeln und überwachen
- Rückgriff auf staatliche Gerichte oder andere unabhängige Stelle bei Versagen des vereinbarten Bestellungsmechanismus
- möglicherweise zeit- und kostenintensiv

Institutionell (Beispiel DIS):

- Benennung durch die Parteien oder parteibenannten Schiedsrichter
 - ggf. Ersatzbestellung durch die DIS
 - vor Bestellung müssen Schiedsrichter alle Umstände, die Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten, offenlegen
 - Sicherung der Unabhängigkeit der Schiedsrichter
 - Vermeidung späterer Ablehnungs- bzw. Aufhebungsverfahren
 - keine zusätzlichen Kosten/Vermeidung von Verzögerungen

14

II. Schiedsgerichtsbarkeit – Arten

Weitere Vorteile eines institutionellen Schiedsgerichtsverfahrens

- Unterstützung in jedem Verfahrensstadium (organisatorisch, praktisch, Rechtsprechung...)
- disziplinierender Effekte der institutionellen Begleitung auf Schiedsrichter und Parteien
- zumindest rudimentäre Qualitätskontrolle des Schiedsspruchs durch die Institution

15

II. Schiedsgerichtsbarkeit – Arten

Besondere Vorteile in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

- Vorteile der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit werden auch in diesem Bereich zunehmend wahrgenommen und anerkannt
- einfacher und weniger fehleranfällig, die praxiserprobte Musterschiedsklausel einer Schiedsinstitution in den Gesellschaftsvertrag zu übernehmen als eine ad-hoc-Schiedsklausel selbständig zu entwickeln
- Trend zur institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit durch BGH, der „Schiedsfähigkeit“ von Beschlussmängelstreitigkeiten von Voraussetzungen abhängig gemacht hat, die mit einer „gewöhnlichen“ ad-hoc-Schiedsklausel kaum zu erfüllen sind

16

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

- lange Tradition schiedsgerichtlicher Beilegung „**gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten**“ in Deutschland (Kapitalgesellschaften wie Personenhandelsgesellschaften)
 - Vertraulichkeit
 - Einfluss auf Besetzung des Schiedsgerichts
 - Schnelligkeit (durch Beschränkung auf eine Instanz)
 - Wunsch nach einem weniger konfrontativen und förmlichen Verfahren
 - International: Neutralität des Forums, Freiheit der Wahl der Verfahrenssprache und verfahrensrechtliche Flexibilität
- Aber: verfahrensrechtliche Herausforderungen, die ihren Ursprung vor allem in der Verbindung gesellschaftsrechtlicher, allgemein prozessrechtlicher und speziell schiedsverfahrensrechtlicher Prinzipien haben

17

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

- **Begriff der „gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit“**
 hier: nur solche Streitigkeiten, die sich auf Binnenstruktur der Gesellschaft beziehen:
 - Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag
 - DIS-ERGeS für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in diesem Sinne entwickelt, d.h. Beschlussmängelstreitigkeiten sowie strukturell ähnliche Streitigkeiten, wie die Auflösungs- oder Nichtigkeitsklage

18

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

▪ Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

In insgesamt vier Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof die Bedingungen der Wirksamkeit herausgearbeitet, unter denen Beschlussmängelstreitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können

- BGH, Urt. v. 29.03.1996 – II ZR 124/95, NJW 1996, 1753 – Schiedsfähigkeit I
- BGH, Urt. v. 06.04.2009 – II ZR 255/08, SchiedsVZ 2009, 233 – Schiedsfähigkeit II
- BGH, Beschl. v. 06.04.2017 – I ZB 23/16, SchiedsVZ 2017, 194 – Schiedsfähigkeit III
- BGH, Beschl. v. 23.09.2021 – I ZB 13/21, SchiedsVZ 2022, 86 – Schiedsfähigkeit IV

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

▪ Anforderungen an die Schiedsvereinbarung und das Schiedsverfahren nach Schiedsfähigkeit II

Dafür verlangt der BGH die Erfüllung von vier Voraussetzungen:

- (1) Sämtliche Gesellschafter müssen Partei der Schiedsvereinbarung sein
- (2) Sämtlichen Gesellschaftern muss zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, sich als Nebenintervenient am Schiedsverfahren zu beteiligen
- (3) Sämtlichen Gesellschaftern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an der Konstituierung des Schiedsgerichts zu beteiligen
- (4) Die Einleitung paralleler Anfechtungsverfahren gegen denselben Gesellschafterbeschluss muss ausgeschlossen sein

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Angebot der DIS zur Lösung des Vertragsgestaltungsproblems: die DIS-ERGeS

- Die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit bietet eine Reihe erheblicher Vorteile bei der Bewältigung dieser Gestaltungsaufgabe
 - Schiedsinstitution kann die Rolle einer Geschäftsstelle für notwendige prozedural-administrative Unterstützungsmaßnahmen übernehmen
 - fehlerfreie Umsetzung dieser Unterstützungsmaßnahmen ist entscheidend für die Rechtssicherheit des gesamten Prozesses und damit letztlich für die Unangreifbarkeit des Schiedsspruchs
 - die mit Verfahrensfehlern verbundenen Risiken werden minimiert, wenn eine in solchen Fragen erfahrene Schiedsinstitution mit diesen Aufgaben betraut wird
 - Schiedsinstitution bei Ausführung ihrer Aufgaben neutral ist

21

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

1. Kriterium des BGH: Zustimmung aller Gesellschafter zur Schiedsvereinbarung

- Bezugnahme in der Schiedsvereinbarung auf die DIS-SchO und die DIS-ERGeS
- statutarische Schiedsabrede
- separate Schiedsvereinbarung außerhalb des Gesellschafts-vertrages
- dynamische Verweisung: sowohl die DIS-SchO wie die DIS-ERGeS finden in ihrer jeweils bei Einleitung des Schiedsverfahrens aktuellen Fassung Anwendung

22

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

2. Kriterium des BGH: Beteiligungsmöglichkeit der Gesellschafter

Artikel 2 - Einbeziehung Betroffener

2.1 In Streitigkeiten, über die gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann und in denen eine Partei die Wirkungen des Schiedsspruchs auf Gesellschafter oder die Gesellschaft erstrecken will, ohne dass sie als Partei des Schiedsverfahrens benannt sind („Betroffene“), **ist den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, dem Schiedsverfahren** nach Maßgabe der Bestimmungen in diesen DIS-ERGeS als Partei oder streitgenössischer Nebenintervenient im Sinne von § 69 ZPO („Nebenintervenient“) **beizutreten**.

23

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

2. Kriterium des BGH: Beteiligungsmöglichkeit der Gesellschafter

Artikel 2 - Einbeziehung Betroffener

2.1 (...) Dies gilt entsprechend für Streitigkeiten, über die gegenüber einzelnen Gesellschaftern oder der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann.

24

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

2. Kriterium des BGH: Beteiligungsmöglichkeit der Gesellschafter

Artikel 3 - Übersendung der Klage und Aufforderung zum Beitritt

3.2 Der Schiedsbeklagte kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Schiedsklage weitere Betroffene unter Angabe ihrer Adresse benennen und die DIS auffordern, die Schiedsklage auch diesen Betroffenen zu übermitteln; er hat seiner Aufforderung eine entsprechende Anzahl von Exemplaren der Schiedsklage in Papierform und elektronischer Form entsprechend Artikel 4.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung beizufügen. **Für die benannten weiteren Betroffenen gelten die Regelungen in Artikel 3.1.**

25

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

2. Kriterium des BGH: Beteiligungsmöglichkeit der Gesellschafter

Artikel 4 - Beitritt

4.1 Treten benannte Betroffene dem Schiedsverfahren fristgemäß gemäß Artikel 3 oder gemäß Artikel 9.4 als Partei bei, werden sie mit Eingang der Erklärung bei der DIS Partei des Schiedsverfahrens mit allen Rechten und Pflichten. Treten sie als Nebenintervenient bei, stehen ihnen die Rechte eines streitgenössischen Nebenintervenienten im Sinne von § 69 ZPO zu. **Mit dem Beitritt erhalten benannte Betroffene das Recht, weitere Betroffene zu benennen. Hinsichtlich der so benannten weiteren Betroffenen gelten die Regelungen in Artikel 3.2 entsprechend.**

26

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

2. Kriterium des BGH: Beteiligungsmöglichkeit der Gesellschafter

Artikel 2 - Einbeziehung Betroffener

2.3 Betroffene, die erst nach Ablauf der in diesen DIS-ERGeS vorgesehenen Fristen für die Benennung von Betroffenen als solche benannt werden, können dem Schiedsverfahren nach Maßgabe von Artikel 4.3 beitreten.

27

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

2. Kriterium des BGH: Beteiligungsmöglichkeit der Gesellschafter

Artikel 5 - Fortlaufende Unterrichtung Betroffener

5.1 Das Schiedsgericht **unterrichtet die benannten Betroffenen, die dem Schiedsverfahren nicht beigetreten sind**, nach Artikel 4.4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung über den Fortgang des Schiedsverfahrens durch Übermittlung von Kopien von Schriftsätzen der Parteien oder Nebenintervenienten sowie schiedsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen an die angegebenen Adressen der Betroffenen, soweit Betroffene auf eine solche Unterrichtung nicht ausdrücklich in schriftlicher Form verzichtet haben. ... Soweit die DIS schiedsgerichtliche Entscheidungen den Parteien übermittelt, übermittelt sie solche Entscheidungen anstelle des Schiedsgerichts **auch den benannten Betroffenen, die dem Schiedsverfahren nicht beigetreten sind**.

28

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

3. Kriterium des BGH: Möglichkeit der Einflussnahme aller Gesellschafter auf die Schiedsrichterauswahl

Artikel 8 - Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

8.1 Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, muss die Schiedsklage abweichend von Artikel 5.2 (vii) der DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Benennung eines Schiedsrichters enthalten. Eine gleichwohl erfolgte Benennung gilt **lediglich als Vorschlag**.

29

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

3. Kriterium des BGH: Möglichkeit der Einflussnahme aller Gesellschafter auf die Schiedsrichterauswahl

Artikel 8 - Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern

8.3 Erfolgt keine gemeinsame Benennung eines beisitzenden Schiedsrichters durch mehrere Parteien und etwaige Nebenintervenienten auf Schiedskläger- oder Schiedsbeklagtenseite innerhalb der Frist gemäß Artikel 8.2, wählt der DIS-Ernennungsausschuss zwei Schiedsrichter aus und bestellt sie gemäß Artikel 13.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.

30

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

4. Kriterium des BGH: Verfahrenskonzentration

Artikel 9 - Zuständigkeitskonzentration bei Parallelverfahren

9.2 Das zeitlich vorrangig eingeleitete Schiedsverfahren („Vorrangverfahren“) sperrt die Durchführung des zeitlich nachrangig eingeleiteten Schiedsverfahrens („Nachrangverfahren“). **Das Nachrangverfahren ist unzulässig.**

31

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

4. Kriterium des BGH: Verfahrenskonzentration

Artikel 9 - Zuständigkeitskonzentration bei Parallelverfahren

9.4 Hat der Schiedskläger die Schiedsklage im Nachrangverfahren innerhalb der Frist gemäß Artikel 3.1 erhoben, in der er dem Vorrangverfahren als benannter Betroffener beitreten kann, wird die Klageerhebung wie sein Beitritt als benannter Betroffener zum Vorrangverfahren behandelt. Er wird weiterer Schiedskläger im Vorrangverfahren, es sei denn, er widerspricht innerhalb der Beitrittsfrist nach Artikel 3.1.

32

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Anwendungsbereich außerhalb der GmbH

- DIS-ERGeS speziell für Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH entwickelt
- zugrunde liegende Lösungskonzept grundsätzlich auch für andere Gesellschaftsformen nutzbar, soweit dort die Dogmatik der Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen – insbesondere die Regelung der Aktiv- und Passivlegitimation für entsprechende Klagen in Verbindung mit der (zwingenden) erga-omnes-Wirkung der Entscheidung für alle Gesellschafter – vergleichbar ausgestaltet ist
- Gegenstand der Entscheidungen Schiedsfähigkeit III und Schiedsfähigkeit IV waren Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
- Auch Schiedsvereinbarungen in bzw. für Personengesellschaften müssen danach – soweit sie Beschlussmängelstreitigkeiten erfassen – die Voraussetzungen v. Schiedsfähigkeit II erfüllen, um wirksam zu sein
- Achtung: Änderungen durch zum 1. Januar 2024 in Kraft tretendes Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht (kurz: MoPeG)

33

III. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

DIS-Musterschiedsklausel:

- Wichtig: Die DIS-ERGeS müssen immer zusätzlich zu der allgemeinen DIS-SchO vereinbart werden, sie gelten nicht schon aufgrund einer Bezugnahme auf die DIS-SchO
- Wichtig auch: Verpflichtung der Gesellschaft zur Erhebung der Einrede der Schiedsabrede bei Verfahren, die der Schiedsvereinbarung unterfallen
- weder die Musterschiedsklausel noch die DIS-ERGeS regeln Anfechtungsfristen

34

IV. Fragen ?



35

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

BONN

Address

Marienforster Str. 52
D-53177 Bonn

Telephone

+49 228 391 815 500

Email

welcome@disarb.org

BERLIN

Address

Lennéstraße 9
D-10785 Berlin

Telephone

+49 30 417 070 700

Website

www.disarb.org

36